

**Gesellschaftsvertrag
der
WIB - Weißenseer Integrationsbetriebe GmbH**

**§ 1
Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WIB - Weißenseer Integrationsbetriebe GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

**§ 2
Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Zwecke der Gesellschaft sind zum einen die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, sowie zum anderen die Förderung der Mildtätigkeit durch die selbstlose Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO).
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Integration von sozial benachteiligten Menschen, insbesondere psychisch kranke, suchtkranke und behinderte Menschen, bei denen besondere Schwierigkeiten der Teilnahme am sozialen und beruflichen Leben in der Gesellschaft bestehen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Das Betreiben von Einrichtungen für psychisch kranke und suchtkranke Menschen, wie z. B. Beschäftigungstagesstätten, Kontakt- und Beratungsstellen und betreute Wohnformen, sowie Einzelfallhilfen und soziotherapeutische Leistungen;
- Das Betreiben von Integrationsfachdiensten und Angebote zur unterstützten Arbeit mit dem Ziel der Förderung und Sicherung der beruflichen Integration behinderter Menschen durch Qualifizierung, psychosoziale Betreuung, Beratung und Vermittlung.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft im Bereich der ambulanten Jugendhilfe sozialpädagogische und psychotherapeutische Leistungen für Familien, Jugendliche und Kinder anbieten.

- (3) Des Weiteren kann die Gesellschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel beschaffen zur Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, sowie zur Förderung der Mildtätigkeit durch die selbstlose Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Absatz 1 AO durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Solche Mittel wird die Gesellschaft an steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für die vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

- (4) Die Gesellschaft orientiert sich an neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts auch auf internationaler Ebene. Dabei wird die Gesellschaft die Zusammenarbeit und Kooperation unter Ausnutzung langjährig gewachsener Beziehungen und Erfahrungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation nutzen und fördern.
- (5) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere darf sie andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art errichten, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten sowie Kooperationen jeder Art eingehen, die dem Gesellschaftszweck förderlich sind.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft handelt selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies nicht nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig ist.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ergänzend gelten die Regelungen in § 12 Absatz 2.

Abweichend hiervon zählen zu den eingezahlten Kapitalanteilen und den geleisteten Sacheinlagen nicht die aufgrund der Verschmelzung zur Aufnahme entstandenen Kapitalanteile (UR-Nr.: 445/2010 des Notars Jörg Eigner in Berlin vom 18.06.2010) und das im Rahmen dieser Umwandlung auf die Gesellschaft übergegangene Vermögen.

Natürlichen Personen als Gesellschaftern, die ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens des WIB e.V. im Rahmen der vorstehenden Verschmelzung erhalten haben, und deren Rechtsnachfolgern wird somit eine Abfindung nicht gewährt.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist bar zu leisten und wurde vollständig eingezahlt.

§ 5

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2001.

§ 6

Einziehung

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen ist jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden, sofern die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen drei Monaten seit Be-

- ginn der Maßnahme, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden;
- c) der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - d) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger, den Ausschluss des Gesellschafters rechtfertigender Grund vorliegt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person wenigstens eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters können dessen Geschäftsanteile innerhalb von zwölf Monaten nach dem Todesfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen werden. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters haben hierbei kein Stimmrecht.
- (5) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Zwangseinziehung nach vorstehendem Absatz 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- Die Einziehung ist seitens der Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter gegenüber zu erklären; sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter. Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Stimmrechte des betroffenen Gesellschafters.
- (6) Die Einziehung erfolgt grundsätzlich gegen eine Abfindung. § 3 Absatz 4 Satz 1 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.
- (7) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters oder dessen Rechtsnachfolgers im Ganzen oder in Teilen an die Gesellschaft selbst, an einen und/oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten ist. Für die Bemessung einer etwaigen Vergütung gilt § 3 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Gesellschafter halten Geschäftsanteile an der Gesellschaft nicht zum eigenen Nutzen, sondern als Sachwalter für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks. Diese besondere Bindung der Gesellschafter ist bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrags stets zu beachten.

- (2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie von Teilen hiervon, die Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung,
- b) Kuratorium – vorbehaltlich eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung –,
- c) Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter schriftlich mindestens eine Woche vorher zu laden unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung zusätzlich unter Beifügung des Jahresabschlusses.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nach den Fristen des Handelsgesetzbuches vorzulegen und steuerrechtliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitssichtspunkte zu berücksichtigen. Daneben ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gesellschafter es beantragen, die mindestens 10% des Stammkapitals auf sich vereinigen, oder die Geschäftsführung eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter verlangt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (4) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den in Absatz 6 genannten Fällen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmrechte beschließen kann, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen wird.

Jeder Gesellschafter kann sich durch einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Mitgesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Jeder Gesellschafter kann maximal einen Mitgesellschafter vertreten.

- (6) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Bestimmung des Leitbilds der Gesellschaft;
 - b) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder;
 - c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - d) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - e) Ausschließung von Gesellschaftern;
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstands und Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen;
 - g) Auflösung der Gesellschaft.

- (7) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in Textform gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Kuratorium

- (1) Die Gesellschaft kann ein Kuratorium einsetzen, das die Geschäftsführung berät und überwacht. In diesem Falle besteht das Kuratorium aus drei bis fünf Mitgliedern, die jeweils von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

- (2) Das Nähere regelt die von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung für das Kuratorium. Darin können insbesondere Rechte und Pflichten des Kuratoriums und der Geschäftsführung geregelt werden.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilt werden.

Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft sowie partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steu-

erbegünstigten Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Ist ein Kuratorium eingesetzt, so kann diesem die Kompetenz für die Beschlüsse nach vorstehenden Satz 3 und 4 zugewiesen werden.

- (3) Das Kuratorium kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen. Darin können die Pflichten und Rechte der Geschäftsführung und insbesondere diejenigen Geschäfte und Handlungen bestimmt werden, für welche die Geschäftsführung der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt. § 11 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an die Freudenberg Stiftung GmbH in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke und wohlfahrtspflegerische Zwecke nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 dieses Vertrages zur Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der Jugendhilfe oder der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen.
- (2) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.
- (3) Der Gründungsaufwand wird in Höhe von bis zu 2.000,00 Euro von der Gesellschaft übernommen.